

## Zuschuss zu der Impfung gegen Q-Fieber bei Schafen Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg leistet auf Grundlage ihrer Leistungssatzung einen Zuschuss zu der Impfung gegen Q-Fieber bei Schafen.

Voraussetzung hierfür ist neben der korrekten und rechtzeitigen Meldung und Zahlung des Beitrags, dass die Impfung durch den Schafherdengesundheitsdienst oder einen praktizierenden Tierarzt erfolgt ist.

**Neu ab 01.07.2024:** der Zuschuss wird erstmalig an den *Tierhalter* ausgezahlt. *Der Tierarzt erhält daher keine Zahlung und auch kein Informationsschreiben mehr.*

### Zuschusshöhe

#### Impfungen bis 20.01.2022

Die Zuschusshöhe beträgt 100% der Kosten des Impfstoffes für die zweite Impfung der Grundimmunisierung, sowie 50% der Kosten des Impfstoffes bei Wiederholungsimpfungen.

#### Impfungen ab 21.01.2022 bis 30.06.2024

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kosten des Impfstoffes.

Ob zur Ermittlung der Zuschusshöhe von dem Brutto- oder Nettowert der Impfstoffkosten ausgegangen wird, hängt davon ab, ob der Betrieb vorsteuerabzugsberechtigt ist. In diesem Fall wird der Nettowert herangezogen.

#### Impfungen ab 01.07.2024

Die Zuschusshöhe beträgt Euro 2,50 pro geimpftem Schaf.

Ab sofort wird ein Festbetrag gewährt. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung beizulegen, auf der eindeutig angegeben ist, wieviel Schafe geimpft wurden. Ist dies nicht eindeutig angegeben, kann der Impfzuschuss nicht gewährt werden.

### Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg an den **Tierhalter**.

**Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse BW. Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b, i.V.m Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.**

### Ablauf

#### Für 2024:

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.

- Den ausgefüllten und vom Tierhalter, sowie Impftierarzt unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail (**nur Scan, kein Foto**) oder Fax zur Bearbeitung.
- Dem Antrag muss eine Kopie der Tierarztrechnung beigelegt werden. Ansonsten wird der Antrag an den Tierhalter wieder zurück geschickt.
- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag, sowie die Überweisung auf das angegebene Konto.

## Hinweise zur Verjährung

### – Impfungen bis einschließlich 20.01.2022:

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg i.V.m. § 22 Abs. 6 TierGesG verjährt der Anspruch auf Leistungen nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Impfung im Dezember 2021 mit Ablauf des Jahres 2022, während der Anspruch für eine weitere Impfung im Januar 2022 mit Ablauf des Jahres 2023 verjährt.

### – Impfungen ab 21.01.2022:

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verjährt der Anspruch auf Leistungen nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Impfung im Dezember 2021 mit Ablauf des Jahres 2022, während der Anspruch für eine weitere Impfung im Februar 2022 mit Ablauf des Jahres 2024 verjährt.

## Hinweis an den Tierarzt - Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung hat an den Auftraggeber (i.d.R. Tierhalter) zu erfolgen. Eine Rechnungsstellung direkt an die Tierseuchenkasse, auch über entsprechende Sammelrechnungen, ist nicht möglich.